

Verordnung über den Kulturfonds

Der Kirchgemeinderat erlässt, gestützt auf

- das Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- die Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
- die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) des Kantons Bern vom 23. Februar 2005 (BSG 170.511)
- das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Steffisburg in der Fassung vom 22. November 2012

diese Verordnung.

Grundlage und Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Kulturfonds“ besteht eine verwaltete Stiftung in der Gemeinderechnung der reformierten Kirchgemeinde Steffisburg.

² Mit dem Fonds wird bezweckt, kulturelle Projekte primär der Kirchgemeinde zu finanzieren. Die Projekte sollen inhaltlich einen Bezug zu Glauben und religiösen Inhalten nehmen und einer breiten Öffentlichkeit zu Gute kommen.

Einlagen in den Fonds

Art. 2

¹ Der Fonds wird gespiesen durch:

- a) Reinerlöse aus kulturellen Veranstaltungen,
- b) Kollekten und Zuwendungen Dritter,
- c) Einnahmen aus dem Verkauf der Kunstführer.

² Das Fondsvermögen wird zulasten der Kirchgemeinde zum Zinssatz für Kontokorrent der Berner Kantonalbank zuzüglich 0.25 Prozentpunkte verzinst. Der Zins wird dem Fonds gutgeschrieben.

Entnahme aus dem Fonds

Art. 3

¹ Mitarbeitende und Gremien (Fachkommissionen, Ratsbüro und Arbeitsgruppen) stellen der Fachkommission Gottesdienst, Musik und Kultur Antrag, wenn kulturelle Projekte aus dem Fonds finanziert werden sollen.

² Die Fachkommission Gottesdienst, Musik und Kultur entscheidet über die Verwendung des Fonds im Rahmen von Art. 1 Abs. 2.

Inkrafttreten

Art. 4

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft.

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 25. Juni 2014 genehmigt.

Kirchgemeinderat Steffisburg



Christine Vögeli Reusser
Präsidentin



Martin Frei
Sekretär